# A M T S B L A T T

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

**Nr. 24** **Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.12.2010** **34. Jahrgang**


## Inhalt


**A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

6. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ostetal“ (LSG-ROW 121) vom 16. Dezember 2010

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 21. Dezember 2010

**B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Fintel vom 16. Dezember 2010

Satzung über die Benutzung der Samtgemeindebücherei der Samtgemeinde Sittensen vom 16. Dezember 2010

Satzung der Samtgemeinde Sittensen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht vom 22. Dezember 2010

1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Anderlingen vom 10. Dezember 2010

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Kalbe (Hebesatzsatzung) vom 2. Dezember 2010

1. Satzung vom 11. November 2010 zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Sittensen vom 24. Juni 2010

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 47 „Ostegrund Sittensen“ in der Gemeinde Sittensen vom 22. Dezember 2010

Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Tiste zum 01.01.2011 vom 15. Dezember 2010

**C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Bartelsdorf–Westervesede vom 29. Januar 2009

**D. Berichtigungen**

---


## A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

### 6. Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Änderung der Verordnung über des Landschaftsschutzgebiet "Ostetal" (LSG-ROW 121) vom 16.12.2010

Aufgrund des § 14 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird durch Beschluss des Kreistages vom 16.12.2010 verordnet:

**§ 1**
**Geltungsbereich**

(1) Die Flurstücke 39/4, 39/8, 41/3, 42 und 48/9 der Flur 2 von Brauel - Forstfläche "Düngel" in einer Größe von ca. 78,60 ha werden aus dem durch die "Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Ostetal des Landkreises Bremervörde" vom 27.04.1962 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade Nr. 14/15, 1962) ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet "Ostetal" herausgenommen.
(2) Die herausgenommene Fläche ist in der mit dieser Verordnung veröffentlichten Karte, die Bestandteil der Verordnung ist, schraffiert dargestellt.
Die neue Grenze verläuft auf der dem Landschaftsschutzgebiet abgewandten Seite der schwarzen Linie.

**§ 2**
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg, den 16.12.2010

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
Luttmann

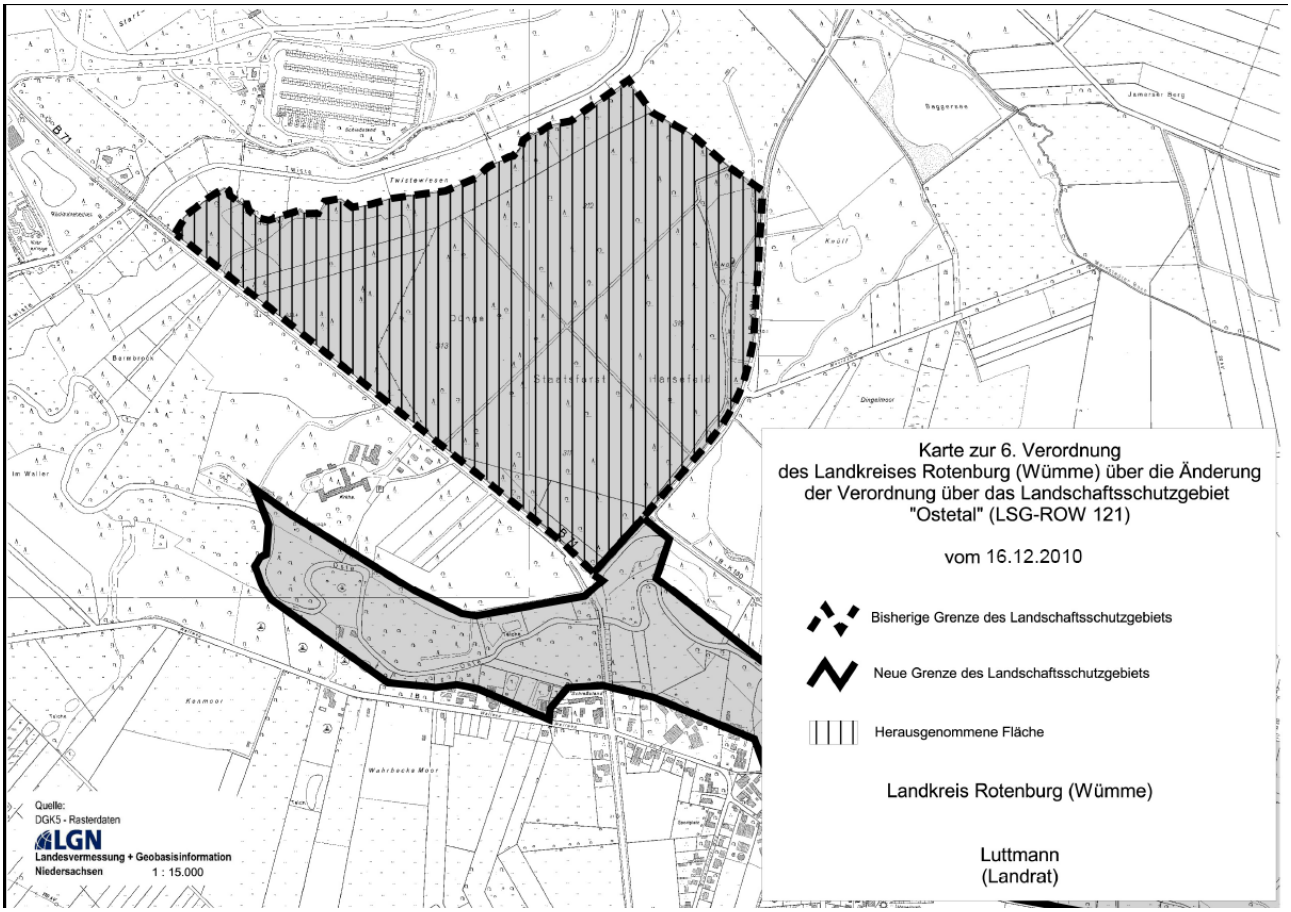


- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2010 Nr. 24

## Öffentliche Bekanntgabe
## gemäß § 5 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Herr Frank Heerdt hat am 02.07.2009 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Plangenehmigung für ein Regenrückhaltebecken beantragt. Der Standort des Beckens befindet sich in der Gemarkung Borchel Flur 1 Flurstück 20.

Gemäß § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl I. S. 2585) kann für einen Gewässerausbau anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 3 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I, S. 94) und § 3 Anlage 1 Nr. 14 des Nieders. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179), zuletzt geändert am 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 179), aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Rotenburg, den 21.12.2010

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat



## B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

### Satzung zur 3. Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Fintel

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Fintel vom 27.03.2008 wird wie folgt geändert:

In § 1 wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

(3) Für die Aufnahme zum 01.08. des Jahres ist der Aufnahmeantrag bis zum 31.01. des Jahres zu stellen.

In § 7 wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

(1) Die Tageseinrichtungen sind in der Regel für die Vormittagsgruppen von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (Kernzeit) geöffnet. Bei Bedarf kann für Vormittagsgruppen die regelmäßige Öffnungszeit (Kernzeit) bis 14.00 Uhr verlängert werden. Abweichend davon sind die Integrationsgruppen an den genannten Tagen vormittags in der Zeit von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr bzw. von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr geöffnet. Ganztagsgruppen sind von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und bei Bedarf von 08.00 Uhr bis 16.30 Uhr bzw. bis 17.00 Uhr geöffnet. Bei Bedarf werden Nachmittagsgruppen eingerichtet, die von Montag bis Freitag täglich mind. 4 Stunden bzw. an drei Nachmittagen in der Woche täglich jeweils 3,5 Stunden (Schnuppergruppen) geöffnet sind.

In § 8 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

Für Kinder, die in eine Krippe aufgenommen werden, wird die Benutzungsgebühr ab dem Monat nach Vollendung des dritten Lebensjahres entsprechend der Gebühr für die Benutzung des Kindergartens/Horts festgesetzt.

§ 8 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Für die unregelmäßige maximal zehnmalige Einzelnutzung der Sonderbetreuungszeiten beträgt die zusätzliche Gebühr neben der monatlichen Gebühr gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 für jede einzelne Nutzung einer Früh-, Mittags-, Spätbetreuung für die Tageseinrichtung jeweils:

| *Sonderbetreuungszeit* | *Kindergarten* | *Krippenplatz* |
|---|---|---|
| je 30 Minuten Sonderbetreuungszeit | 1,50 € | 2,25 € |

Das Anrecht auf die Einzelnutzung von Sonderbetreuungszeiten kann nur in Form einer Zehnerbenutzungskarte für die Früh-, Mittags- oder Spätbetreuung in der Tageseinrichtung im Voraus erworben werden. Die Gebühr beträgt jeweils:

| *Sonderbetreuungszeit* | *Kindergarten* | *Krippenplatz* |
|---|---|---|
| je 30 Minuten Sonderbetreuungszeit | 15,00 € | 22,50 € |

Nicht genutzte Sonderbetreuungszeiten werden zum Ablauf des Betreuungsjahres (31.07.), spätestens jedoch zum Beginn der Betriebsferien in den Sommerferien, ungültig.

**§ 2**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.

Lauenbrück, den 16.12.2010

Samtgemeinde Fintel
Niestädt (L. S.)
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2010 Nr. 24

## Satzung über die Benutzung der Samtgemeindebücherei der Samtgemeinde Sittensen vom 16.12.2010

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zzt. geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zzt. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 16.12.2010 beschlossen:

### § 1 Allgemeines

(1) Die Samtgemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde Sittensen. Jede Person ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Medien zu entleihen und die Einrichtungen der Bücherei zu nutzen.

(2) Für parteipolitische Veranstaltungen darf die Samtgemeindebücherei nicht genutzt werden.

(3) Die Ausleihe der Medien, Leihfristüberschreitungen und zusätzliche Sonderleistungen sind an Gebühren gebunden, die durch diese Benutzungssatzung bestimmt werden.

(4) Zweck der Samtgemeindebücherei ist die Förderung des Lesens für alle Bevölkerungsschichten und die Heranführung an und die Bereitstellung von sonstigen Medien.

### § 2 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.

### § 3 Anmeldung

(1) Der Benutzer meldet sich bei der erstmaligen Nutzung der Samtgemeindebücherei persönlich unter Vorlage eines Ausweises (Kinderausweis, Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung) an. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr haben die schriftliche Einwilligung der Eltern oder Erziehungsberechtigten vorzulegen, in der das Einverständnis zur Benutzung der Einrichtung der Samtgemeindebücherei erklärt und für die Forderungen aus dem Benutzungsverhältnis eingetreten wird.

(2) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter (bei den unter 14-Jährigen) erkennt diese Satzung mit dem dazugehörigen Kostentarif bei der persönlichen Anmeldung - unter Vorlage des Personalausweises oder eines Passes - durch eigenhändige Unterschrift an.

(3) Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Büchereiausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Samtgemeindebücherei bleibt. Die erstmalige Ausstellung und der Ersatz des Ausweises sind gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. dem anliegenden Kostentarif gebührenpflichtig. Der Verlust des Büchereiausweises ist der Samtgemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen. Ersatzbüchereiausweise werden von der Samtgemeindebücherei ausgestellt.

(4) Der Büchereiausweis ist vorzulegen, wenn die Mitarbeiter der Samtgemeindebücherei es verlangen oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind. Jeder Namens- oder Wohnungswechsel ist der Samtgemeindebücherei mitzuteilen.

## § 4
## Benutzung

(1) Gegen Vorlage des Büchereiausweises werden Medien aller Art ausgeliehen. Die Leihfristen für die verschiedenen Medien werden von der Samtgemeindebücherei festgesetzt und können von unterschiedlicher Dauer sein. Präsenzbestände werden nicht verliehen.

(2) Die Leihfrist kann vor deren Ablauf auf Antrag bis zu einer Dauer von jeweils vier Wochen verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen der Samtgemeindebücherei sind dabei die entliehenen Medien vorzuzeigen.

(3) Zurzeit ausgeliehene Medien können bei der Samtgemeindebücherei vorbestellt werden.

(4) Die Samtgemeindebücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

(5) Die Samtgemeindebücherei kann von dem Benutzer für die entliehenen Medien eine Kaution verlangen.

(6) Benutzungsregelungen liegen an gut sichtbarer Stelle in der Samtgemeindebücherei aus.

## § 5
## Gebühren

(1) Für das Ausleihen der Medien und das Ausstellen eines Büchereiausweises wird eine Gebühr erhoben. Weitere Gebühren fallen für das Überschreiten der Leihfrist unabhängig von einer schriftlichen Benachrichtigung, für Vorbestellungen und für weitere besondere Dienstleistungen der Samtgemeindebücherei an.

(2) Einzelheiten und die Höhe der Gebühren ergeben sich aus der Anlage (Kostentarif).

(3) Neben den Gebühren sind von dem/r Benutzer/in alle weiteren Kosten und Auslagen für besondere Leistungen zu tragen.

## § 6
## Behandlung der Medien und Haftung

(1) Der Benutzer/die Benutzerin ist verpflichtet,

a. die Medien sorgfältig zu behandeln, vor Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigungen zu schützen sowie dafür zu sorgen, dass sie nicht missbräuchlich genutzt werden,

b. vor der Ausleihe die Medien auf erkennbare Mängel hin zu prüfen und diese Mängel dem Personal der Samtgemeindebücherei bekannt zu machen,

c. vor der Ausleihe den Inhalt von Spielen anhand der eingeklebten Inhaltsliste auf Vollständigkeit zu prüfen und fehlende Teile dem Büchereipersonal zu melden,

d. vor Installierung entliehener Software diese auf Fehler, insbesondere Viren, Manipulationen und Schäden zu überprüfen, da entstandene Schäden an Hard- und Software nicht übernommen werden.

(2) Die Benutzerin oder der Benutzer haftet bei entliehenen Medien für jeden Schaden. Verlust und Beschädigungen der Medien sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen.

(3) Gibt die Benutzerin oder der Benutzer die entliehenen Medien trotz Aufforderung nicht zurück, kann anstelle der Herausgabe auch Schadenersatz verlangt werden.

(4) Für Schäden, die durch Missbrauch des Büchereiausweises entstehen, haftete der /die rechtmäßige Ausweisinhaberin. Dies gilt auch für den Verlust des Büchereiausweises.

(5) Bei Benutzerinnen oder Benutzern unter 18 Jahren kann Schadenersatz entsprechend der Verpflichtungserklärung nach § 3 verlangt werden.

(6) Für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen Medien, insbesondere AV-Medien wie CD, DVD oder Video, entstehen, haftete die Samtgemeindebücherei nicht.

(7) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter haftbar.

## § 7
## Internet

(1) Internet–Nutzer müssen sich am Ausleihtresen anmelden und hinterlegen dort für die Dauer der Arbeit am Internet-PC ihren gültigen Benutzerausweis.

(2) Veränderungen an der System- und Netzwerkkonfiguration von Server und PC sind nicht gestattet. Bei Beschädigung behält sich die Samtgemeinde Sittensen Schadensersatzansprüche und weitere juristische Schritte vor.

(3) Informationen und Adressen Gewalt verherrlichenden, pornographischen und/oder rassistischen Inhalts dürfen nicht aufgerufen oder abgespeichert werden.

(4) Das Herunterladen von Software geschieht auf eigenes Risiko und darf nur auf von der Samtgemeindebücherei verkaufte Speichermedien erfolgen. Das Herunterladen von Standardsoftware und Betriebssystemen ist nicht gestattet. Es darf nur der reservierte Zugang genutzt werden.

(5) Die Samtgemeinde Sittensen übernimmt keine Garantie, dass der Internet-Zugang zu jeder Zeit gewährleistet ist.

(6) Minderjährige benötigen vor der erstmaligen Nutzung des Internets die Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten.

## § 8
## Versäumnisentgelt, Einziehung

(1) Für Medien, die mit Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben sind, ist ein Versäumnisentgelt nach dem anliegenden Kostentarif zu entrichten.

(2) Vier Wochen nach Überschreiten der Leihfrist werden die entliehenen Medien auf Kosten des Benutzers eingezogen oder dem Benutzer durch Bescheid berechnet. Die Versäumnisentgelte werden ggf. auf dem öffentlich-rechtlichen Rechtweg eingezogen.

(3) Die Versäumnisentgelte werden auch ohne vorherige schriftliche Mahnung erhoben.

## § 9
## Hausordnung

(1) Jeder Benutzer erkennt mit seiner Anmeldung die von der Samtgemeinde erlassene Hausordnung an.

## § 10
## Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder die Hausordnung verstoßen, können durch die Samtgemeinde zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung der Samtgemeindebücherei ausgeschlossen werden.

## § 11
## Kostentarif

Für die Benutzung der Samtgemeindebücherei werden Gebühren und Auslagen nach dem anliegenden Kostentarif erhoben.

## § 12
## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Bücherei vom 07. Dezember 2000, Stand von Januar 2002, außer Kraft.

Sittensen, den 16.12.2010

Samtgemeinde Sittensen
Der Samtgemeindebürgermeister
Tiemann (L. S.)

**Kostentarif**
**zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen Bücherei**

Der nachfolgend aufgeführte Kostentarif tritt am 01.01.2011 in Kraft:

**1. Jahresgebühren**

| | |
|---|---|
| a) Kinder und Jugendliche bis 17 Jahren | kostenlos |
| b) Erwachsene ab 18 Jahren | 5,00 €/Jahr |

**2. Leihgebühren**

| | |
|---|---|
| a) Buch je angefangene Woche | 0,00 € |
| b) Videofilm je angefangene Woche | 0,50 € |
| c) CD-Rom je angefangene Woche | 1,30 € |
| d) Musik-CD/Musikkassette je angefangene Woche | 0,50 € |
| e) Gesellschaftsspiel je angefangene Woche | 0,50 € |
| f) Hörbücher für 4 Wochen | 1,00 € |
| g) elektronische Spiele je angefangene Woche | 1,50 € |
| h) sonstige Medien je angefangene Woche | 0,50 € |

**1. Andere Gebühren**

| | |
|---|---|
| a) Ausstellen eines Büchereiausweises einmalig | 2,00 € |
| b) Beschädigung und/oder eines Barcodes | 1,00 € |
| c) Vorbestellung eines Mediums über Fernleihe mit Benachrichtigung | 1,00 € |
| d) Einarbeitungsgebühr | 6,00 € |
| e) Ersatz des Büchereiausweises je Stück | 5,00 € |
| f) Nutzung Internet je angefangene 30 Minuten | 0,50 € |
| g) Kaution | 10,00 € |

**2. Versäumnisentgelt**

(1) Eine Säumnisgebühr ist fällig ab dem 3. Öffnungstag nach Fristablauf pro Medieneinheit und angefangene Woche:

| | |
|---|---|
| a) 1. Woche /pro Medium | 0,50 € |
| b) 2. Woche /pro Medium | 1,00 € |
| c) Mahngebühr je Mahnung | 1,50 € |

(2) Das Versäumnisentgelt wird per Bescheid festgesetzt, wenn die entliehenen Medien auch nach der 2. Mahnung nicht zurückgegeben werden:

| | |
|---|---|
| - Verwaltungsgebühr für den Bescheid | 10,00 € |
| - Gebühr für die Abholung der entliehenen Medien durch Boten oder Vollstreckungsbeamte | 15,00 € |

(3) Der Bescheid nach Abs. 2 legt fest

- die Aufwendungen für das Einlesen bei der Büchereizentrale,
- die Kosten nach Abs.1 sowie
- die Kosten für die Ersatzbeschaffung der entliehenen Medien.

(4) Pauschalbetrag für die Reparatur von Büchern

| | |
|---|---|
| - bei leichter Beschädigung | 3,00 € |
| - bei schwerer Beschädigung | 5,00 € |

(5) Festzusetzender Pauschalbetrag

| | |
|---|---|
| - für die Beschaffung von Einzelteilen aus Spielen, je Teil | 3,00 € |
| - bei Beschädigung oder Verlust von Medienhüllen (ggf. zzgl. Barcode) | |
| a) an CD und MC einfach/je Medium | 1,00 € |
| b) an CD und MC mehrfach/je Medium | 2,00 €/ |
| c) an DVD, CD-ROM, Video, Gesellschaftsspielen und elektronischen Spielen/je Medium | 2,50 € |
| - bei Beschädigung oder Verlust des Covers/je Medium | 5,00 € |
| - Erstellen einer Rechnung für zu ersetzende Medien durch Beschädigung | 5,00 € |

**3. Leihverkehr**

Kosten für Porto und Verpackung
Plus Gebühr für Verwaltungstätigkeit 2,50 €



## Satzung
## der Samtgemeinde Sittensen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

Aufgrund der §§ 6,8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt [NdsGVBl.], Seite 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2008 (NdsGVBl., Seite 381), in Verbindung mit § 96 Absatz 4 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung vom 19. Februar 2010 (NdsGVBl., Seite 64) hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

### § 1
### Abwasserbeseitigungspflicht

(1) Der Nutzungsberechtigte der in den nachstehend aufgeführten Bereichen der Samtgemeinde Sittensen gelegenen Grundstücke, auf denen häusliches Abwasser auf Dauer anfällt, haben dieses durch Kleinkläranlagen entsprechend dem Stand der Technik zu beseitigen.

a) Gemeinde Groß Meckelsen
Rammeweg 2 und 4, Ramscher Weg 14 und 14a

b) Gemeinde Hamersen
Alpershausen, Hanschhorst, Leischweg, Alpershausener Straße 7, Beim Langen Berge 2, Scheeßeler Straße 13

c) Gemeinde Klein Meckelsen
Wiesenweg 1

d) Gemeinde Tiste
Herwigshof 1

e) Gemeinde Vierden
Klein Ippensen 8, Dorfstraße 43, Groß Ippensen 30

f) Gemeinde Wohnste
Auetal 1 und 2, Wangerser Straße 20, Rieselhören

Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt, mit Ausnahme der Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes, den Grundstückseigentümern.

(2) Der genaue räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in der Anlage zu dieser Satzung dargestellt. Die Anlage besteht aus einem Übersichtsplan der Samtgemeinde im Maßstab 1:5.000 mit Markierung der Grundstücke, die von dieser Satzung erfasst sind.

(3) Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke sind den Grundstückseigentümern gleichgestellt.

### § 2
### Gewässereinleitung

Das vorgereinigte Abwasser von den in der Anlage zu § 1 bezeichneten Grundstücken ist den dort genannten Gewässern zuzuführen.

**§ 3**
**Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.09.1998 außer Kraft.

Sittensen, 22.12.2010

Samtgemeinde Sittensen
Der Samtgemeindebürgermeister
Tiemann

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2010 Nr. 24

## 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Anderlingen

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Anderlingen in seiner Sitzung am 18.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**
**Änderung der Hundesteuersatzung**

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Anderlingen vom 03.07.2003 (Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 14 vom 31.07.2003) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

| | | |
|---|---|---|
| a) | für den ersten Hund | 24,00 Euro, |
| b) | für den zweiten Hund | 36,00 Euro, |
| c) | für jeden weiteren Hund | 48,00 Euro, |
| d) | für einen gefährlichen Hund | 300,00 Euro. |

**§ 2**
**Inkrafttreten**

Diese Satzung, zum 01.01.2011 in Kraft.

Anderlingen, 10.12.2010

Gemeinde Anderlingen
Barth
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2010 Nr. 24

## Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Kalbe (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in Verbindung mit dem Realsteuerhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Kalbe am 02.12.2010 die nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Kalbe wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.
   b) Für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v. H.

2. Für die Gewerbesteuer 330 v. H.

**§ 2**

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2011.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Kalbe, den 02.12.2010

Gemeinde Kalbe
Petersen
Bürgermeister



## 1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Sittensen vom 24. Juni 2010

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 11. November 2010 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Sittensen vom 24.06.2010 wird wie folgt geändert oder ergänzt:

**1. § 10 Absätze 1 bis 3 (Satz 1 und 2) erhalten folgende Fassung:**

**§ 10**
**Steuererklärung und Steuerfestsetzung**

(1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde Sittensen vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.

(2) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i. S. des § 11 NKAG i. V. mit §§ 150, 168 AO. Die Steueranmeldung gilt ab Eingang als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.

(3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung im Sinne des Absatzes 2 sind die Zählwerksausdrucke auf Anfrage für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

**Artikel II**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2010 in Kraft.

Sittensen, 11. November 2010

Gemeinde Sittensen
Tiemann
Gemeindedirektor

**Inkrafttreten**
**des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 47 „Ostegrund Sittensen"**
**in der Gemeinde Sittensen**

Der Rat der Gemeinde Sittensen hat in seiner Sitzung am 11.11.2010 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 47 „Ostegrund Sittensen“ bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie der dazugehörigen Begründung gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

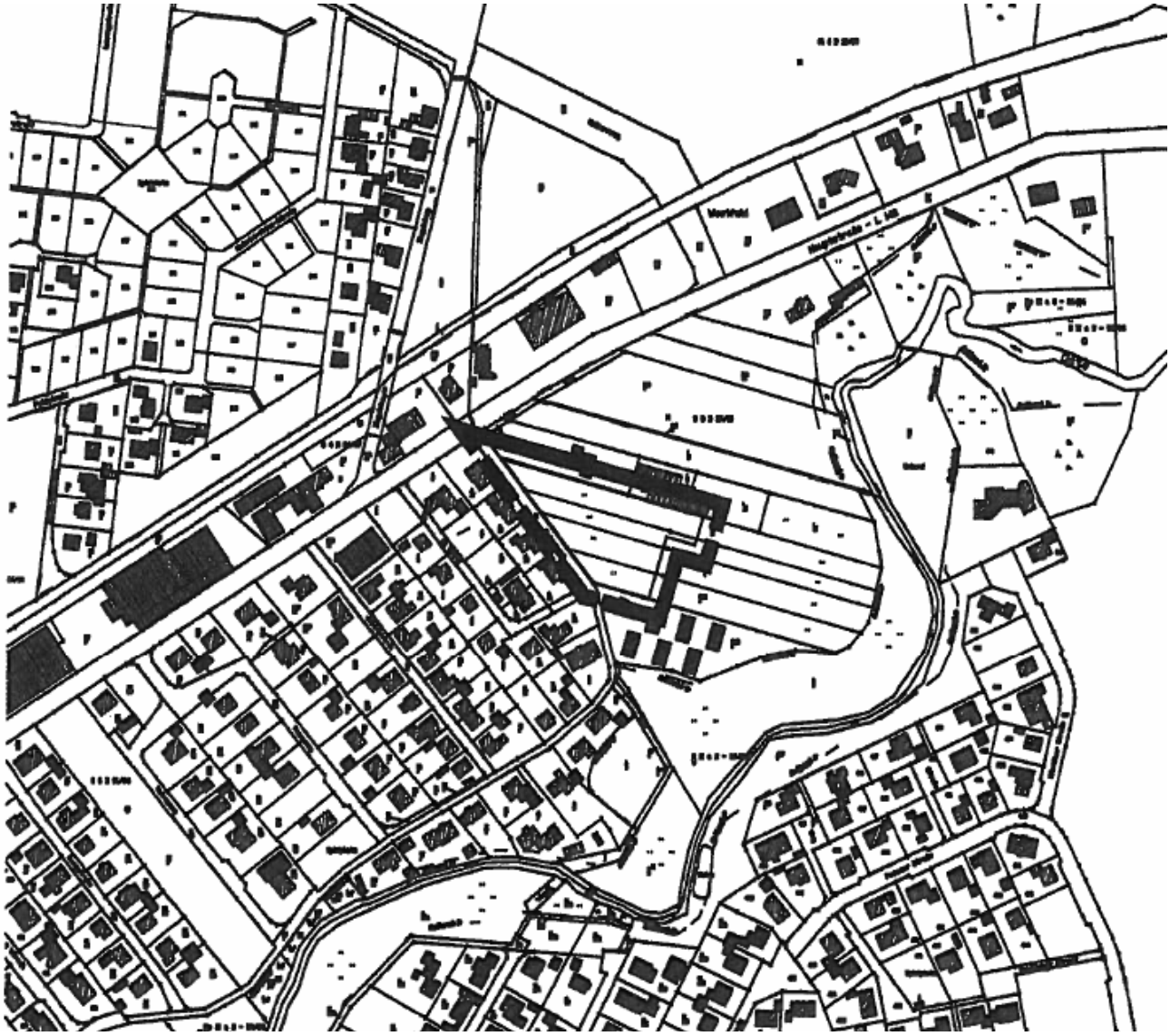

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 47 „Ostegrund Sittensen“ sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, 27419 Sittensen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplans eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Sittensen, den 22.12.2010

Gemeinde Sittensen
Der Bürgermeister
Evers

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2010 Nr. 24

## Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Tiste zum 01.01.2011

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Tiste in seiner Sitzung am 15.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

### § 1
### Steuergegenstand

Die Gemeinde Tiste erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen und karnevalistische Veranstaltungen;

2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;

2a. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

3. Vorführungen von Filmen - unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe - die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23.07.2002 (BGBl. I 2002 S. 2730), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes junger Menschen vor Gefahren des Alkohol- und Tabakkonsums vom 23.07.2004 (BGBI. I S. 1857) gekennzeichnet worden sind;

3a. Veranstaltungen, bei denen Filme, bespielte Videokassetten, Bildplatten oder vergleichbare Bildträger vorgeführt werden, die von der obersten Landesbehörde nicht gem. § 6 Abs. 3 Ziff. 1 bis 5 des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit i. d. F. vom 25. 2.1985 (BGBl. I S. 425) gekennzeichnet worden sind und die zudem in übersteigerter, anreißerischer oder aufdringlicher selbstzweckhafter Form, insbesondere brutale oder sexuelle Vorgänge schildern;

4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs oder ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nrn. 5 und 6 erfasst;

5. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit, an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind,

6. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

## § 2
## Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmklubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht.

2. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme vorgeführt werden, die
   a) von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als "wertvoll" oder "besonders wertvoll" anerkannt worden sind oder
   b) von Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderungsanstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gefördert worden sind. Das Gleiche gilt für das Vorführen von Aufzeichnungen dieser Filme auf anderen Bildträgern.

3. Veranstaltungen von Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder Zugang haben.

3a. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 2. Mai aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;

4. Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht.

5. der Betrieb von Geräten ausschließlich zur Musikwiedergabe

6. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen.

7. der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

## § 3
## Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist die Unternehmerin/der Unternehmer der Veranstaltung.

(2) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.

(3) Steuerschuldner sind auch

1. die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 aufgestellt sind, wenn sie/er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
2. die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer, der Spielgeräte i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6.

## § 4
## Erhebungsformen

(1) Die Steuer wird als

- Kartensteuer,
- Steuer nach der Veranstaltungsfläche,
- Steuer nach der Roheinnahme,
- Spielgerätesteuer,

erhoben.

(2) Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 a. erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist.
Die Steuer wird aber mindestens in der Höhe erhoben, die sich bei einer Veranlagung nach der Veranstaltungsfläche ergeben würde.

(3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 a. erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.

(4) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer

- bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 a. in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen und
- bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4

erhoben.

(5) Als Spielgerätesteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 erhoben.

**§ 5**
**Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nrn. 1 bis 4 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Nr. 5 und 6 genannten Aufstellorte.

(2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 4 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

**§ 6**
**Bemessungsgrundlage**

(1) Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Abs. 2) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger oder auf der Karte nicht angegeben ist.

(2) Entgelt i. S. von Abs. 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehören z. B. auch eine etwa gesondert geforderte Steuer oder die Vorverkaufsgebühr.

(3) Bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 3 ist Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, nicht dagegen die Bühnen- und Kassenräume, die Kleiderablage und die Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

(4) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.

(5) Bei der Spielgerätesteuer ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis.

(6) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.

(7) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z. B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele.

(8) Als Einspielergebnis bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten gilt das gesamte Entgelt, das für die Benutzung der Spielgeräte aufgewandt wird.

(9) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

(10) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

**§ 7**
**Steuersätze**

(1) Bei der Kartensteuer und der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz

| | | |
|---|---|---|
| 1. | bei Tanzveranstaltungen nach § 1 Nr. 1 und Nr. 2 | 10 v. H. |
| 2. | bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3 und 3 a. | 30 v. H. |
| 3. | bei übrigen Veranstaltungen | 20 v. H. |

der Bemessungsgrundlage.

(2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz

| | |
|---|---|
| 1. bei Tanzveranstaltungen nach § 1 Nr. 1 | 1,00 € |
| 2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 | 2,00 € |
| 3. in allen übrigen Fällen | 2,00 € |

pro Veranstaltung für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche.

(3) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 6 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 12 v. H. des Einspielergebnisses.

(4) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 6 Absatz 8 beträgt der Steuersatz 12 v. H. des Einspielergebnisses, jedoch mindestens für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei

| | |
|---|---|
| a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e) | 10,00 € |
| b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e) | 10,00 € |
| c) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 38,00 € |
| d) Geräten oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können | 10,00 € |
| e) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit | 10,00 € |

## § 8
## Erhebungszeitraum

(1) Bei Veranstaltungen i. S. von § 1 Nm. 1 bis 4 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.

(2) Bei Geräten i. S. von § 1 Nm. 5 und 6 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.

(3) Die Gemeinde Tiste kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Absatzes 1, in denen der Steuerschuldner eine Vielzahl von Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

## § 9
## Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht im Falle des § 8 Absätze 1 und 3 mit Beginn der Veranstaltung und im Falle des § 8 Absatz 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

## § 10
## Steuererklärung und Steuerfestsetzung

(1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde Tiste vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.

(2) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i. S. des § 11 NKAG i. V. mit §§ 150, 168 AO. Die Steueranmeldung gilt ab Eingang als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.

(3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung im Sinne des Absatz 2 sind die Zählwerksausdrucke auf Anfrage für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

(4) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Apparates/Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat/Automat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.

(5) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 2 bis 4 setzt die Gemeinde Tiste die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.

(6) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig oder nicht rechtzeitig ab, so setzt die Gemeinde Tiste die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest; gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht vollständig ab, so kann die Gemeinde Tiste die Steuer durch schriftlichen Bescheid festsetzen. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

## § 11
## Fälligkeit

(1) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 hat der Steuerschuldner gleichzeitig mit der Abgabe der Steueranmeldung die errechnete Steuer an die Gemeinde Tiste innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.

(2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

## § 12
## Anzeigepflichten

(1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.

(2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.

(3) Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nrn. 1 bis 4 bei der Gemeinde Tiste spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch die Besitzerin/der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.

(4) Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners kann die Gemeinde Tiste eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.

## § 13
## Ausgabe von Eintrittskarten

(1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.

(2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Steuerschuldner verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmerinnen/Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Gemeinde Tiste auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Der Steuerschuldner hat der Gemeinde Tiste vor der Veranstaltung ein Muster der Eintrittskarten oder der sonstigen Ausweise vorzulegen, die für die Veranstaltung ausgegeben werden sollen. Die Karten bzw. Ausweise müssen durch die Gemeinde Tiste genehmigt werden und mit einem Steuerstempel versehen sein.

(4) Über die ausgegebenen Karten bzw. Ausweise hat der Steuerschuldner für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind grundsätzlich zusammen mit der Steuererklärung bei der Gemeinde Tiste vorzulegen.

## § 14
## Sicherheitsleistung

Die Gemeinde Tiste kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

## § 15
## Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Die Gemeinde Tiste ist berechtigt auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

(2) Die Gemeinde Tiste ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.

(3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der Gemeinde Tiste Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

## § 16
## Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Tiste gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde Tiste erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabenpflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

## § 17
## Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer

1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
2. entgegen § 12 Absätze 1 und 2 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
3. entgegen § 12 Absatz 3 Veranstaltungen nicht 10 Werktage vor Beginn anzeigt;
4. entgegen § 13 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder diese vorab der Gemeinde Tiste nicht zur Genehmigung vorgelegt hat;
5. entgegen § 15 Absatz 3 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

## § 18
## Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Tiste, den 15.12.2010

Gemeinde Tiste
Glattfelder (L. S.)
Bürgermeister

## C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### Satzung
### zur 3. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Bartelsdorf-Westervesede

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Bartelsdorf-Westervesede am 29.01.2009 folgende Satzungsänderung beschlossen:

**§ 1**

**§ 16, Abs. 1, erhält folgende Fassung:**

Der Vorstand besteht aus 3 ehrenamtlich tätigen Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.

**§ 2**

**§ 30, Abs. 2, erhält folgende Fassung:**

Einem Prüfungsausschuss, der aus 2 vom Verbandsausschuss aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern besteht, obliegen folgende Aufgaben:

a) laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,
b) Prüfung der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal im Jahr unvermutet,
c) Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände,
d) Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Rotenburg, den 29. Januar 2009

Johann Meyer
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Bartelsdorf-Westervesede wurde am 22.12.2010 genehmigt und tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat



Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0
Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.